

**Grundsätze des Finanzministeriums für die Überlassung
landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens an Landeseinrichtungen
(Grundsätze Überlassung)**

1 Vereinbarunggrundlage

Der zwischen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und der nutzenden Verwaltung abzuschließenden Überlassungsvereinbarung sind die nachfolgenden Grundsätze als Vereinbarungsbestandteil zugrunde zu legen.

2 Bewirtschaftung, Bodennutzung

- 2.1 Die nutzende Verwaltung hat den Überlassungsgegenstand entsprechend der Zweckbestimmung der Überlassung zu bewirtschaften, zu pflegen und zu betreuen. Die jeweilige Kulturart muss grundsätzlich erhalten bleiben.
- 2.2 Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg darf die nutzende Verwaltung keine Änderung in der Bestimmung des Überlassungsgegenstandes vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Überlassungszeit hinaus von Einfluss ist.
- 2.3 Die nutzende Verwaltung hat die Erfordernisse der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, des Natur-, Umwelt- und Bodenschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und an einer beispielgebenden Landschaftsgestaltung mitzuwirken.
- 2.4 Auf dem Überlassungsgegenstand ist die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes) und der Anbau rechtmäßig in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen zu unterlassen.

2.5 Bei der Bewirtschaftung sind die Grundsätze der ökologisch orientierten Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der integrierten Pflanzenproduktion und das Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. Dabei sind die natürlichen Rahmenbedingungen des landwirtschaftlichen Nutzungsstandortes zu beachten und gezielte Ausgleichswirkungen im ökologischen Sinn anzustreben. Die nutzende Verwaltung hat insbesondere sicherzustellen, dass entsprechend den natürlichen Voraussetzungen und den tatsächlichen Gegebenheiten

- die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert,
- der Pflanzenschutzmittelaufwand vermindert,
- Pflanzenschutzmittel gemäß den in Wasserschutzgebieten geltenden Beschränkungen eingesetzt,
- Feldränder und -raine sowie Wege umweltverträglich gepflegt,
- Nützlinge geschont,
- Feld-, Wege-, Gewässer- und Waldränder sowie Erosionsschutz- und Ackerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Streuobstbestände und andere Biotopflächen im Rahmen der Biotopkonzeption im gesamten Bereich der überlassenen Grundstücke erhalten, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten erweitert, neugestaltet und angelegt sowie vernetzt und entsprechend gepflegt,
- Uferzonen sowie Be- und Entwässerungsgräben umweltschonend unterhalten,
- und von Fall zu Fall, nach näherer Weisung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemäß Nummer 4.1 VwV Agrarvermögen, Bewirtschaftungsmethoden im Sinne eines integrierten Pflanzenanbaues für Teilbereiche oder den Gesamtbetrieb (zum Beispiel Einschränkung der Düngung, Integrierter Pflanzenschutz, Reduzierung der

Bodenbearbeitung, Erweiterung oder Auflockerung der Fruchtfolgen, Aufgabe der Ackernutzung durch Umwandlung in Grünland oder Sukzessionsflächen, besondere Biotopgestaltung und Biotoppflege) eingeführt werden.

3 Vorkehrungen gegen Schädigungen und Gefahren

- 3.1 Die nutzende Verwaltung hat darüber zu wachen, dass die bestehenden Berechtigungen des Überlassungsgegenstandes erhalten bleiben, und dass der Besitzstand nicht gestört wird. Auch hat sie nach Kräften alle dem Überlassungsgegenstand drohenden Schäden abzuwenden und darauf zu achten, dass an den Nachbargrundstücken oder an einem Wasserlauf, der für den Überlassungsgegenstand von Bedeutung ist, nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, die voraussichtlich auf den Überlassungsgegenstand unzulässig einwirken. Ist Gefahr im Verzug, hat die nutzende Verwaltung die hiernach notwendigen Maßnahmen selbständig zu ergreifen und den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg unverzüglich zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Überlassungsdauer ein Mangel am Überlassungsgegenstand zeigt oder eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.
- 3.2 Die nutzende Verwaltung ist unter Beachtung der ortspolizeilichen Vorschriften zur ordentlichen und außerordentlichen Straßen- und Gehwegreinigung, insbesondere zur Beseitigung von Schnee und zum Streuen bei Schneeglätte und Glätteis, verpflichtet. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der nutzenden Verwaltung.
- 3.3 Die nutzende Verwaltung hat darauf zu achten, dass neue Grundstückslasten (zum Beispiel neue Fußwege, Überfahrten, Weiderechte und dergleichen) nicht aufkommen. Werden solche behauptet oder ausgeübt oder werden bestehende Lasten ungebührlich ausgedehnt, so hat die nutzende Verwaltung den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg unverzüglich zu benachrichtigen.

4 Bauliche Betreuung des überlassenen Gegenstandes

- 4.1 Bauliche Maßnahmen dürfen nur durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg veranlasst werden; Nummer 4.3 bleibt unberührt. Grundsätzlich haben Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz Vorrang vor Schönheitsreparaturen.
- 4.2 Nutzende Verwaltungen können Kleinreparaturen an Gebäuden mit vorheriger Zustimmung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg selbst durchführen lassen. Nummer 4.3 bleibt unberührt.
- 4.3 Die Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sowie die haushaltsrechtliche Zuständigkeit und Verantwortung richten sich
- bei nutzenden Verwaltungen im Sinne von Nummer 3.3.2 VwV Agrarvermögen (Landesbetriebe) nach den jeweiligen Richtlinien für die Durchführung von baulichen Maßnahmen innerhalb der Wirtschaftspläne,
 - bei anderen nutzenden Verwaltungen nach den Bestimmungen der Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (DAW) in der jeweils geltenden Fassung.

5 Feuerschutzmaßnahmen, Elementarschäden

- 5.1 Die nutzende Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass
- in den Ställen, Scheunen, Dachböden, Schuppen, an den Lagerplätzen für Raufutter und in Garagen, Abstell- und Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten (Benzin, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl und dergleichen) nicht geraucht wird,
 - Holz oder andere leicht brennbare Gegenstände in der Nähe von Feuerstellen nicht gelagert werden,

- die feuerpolizeilichen Bestimmungen seitens ihrer Bediensteten beachtet und diese über den Ort der Aufbewahrung der Löschgeräte und deren Handhabung unterrichtet sind,
- die Feuerlöschgeräte in ordnungsgemäßem und jederzeit einsatzbereitem Zustand erhalten und aufbewahrt werden.

5.2 Im Brandfalle und bei Elementarschäden (zum Beispiel Sturmschäden) ist auch der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg unverzüglich zu benachrichtigen.

6 Steuern, Abgaben, Beiträge und Betriebskosten

6.1 Sofern in der Überlassungsvereinbarung keine andere Regelung getroffen ist, hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die auf dem Überlassungsgegenstand ruhenden Steuern, Abgaben und Beiträge, wie Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Umlagen, Kosten einer Flurbereinigung oder Umlegung, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge, Wasserversorgungs- und Entwässerungsbeiträge und Erschließungsbeiträge zu tragen.

6.2 Die Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft sowie alle sonstigen Beiträge, die eventuell im Zusammenhang mit dem Betrieb zu entrichten sind, die Kosten der elektrischen Stromversorgung einschließlich Zählermiete, die Gebühren für die Einrichtung und Benützung der Fernsprechanlage, für den Wasserverbrauch, das Abwasser und die Müllabfuhr, Gebühren für Kanal-, Straßen-, Gehwegreinigung, Schornsteinfegergebühren und dergleichen sowie die sonstigen anfallenden Betriebskosten trägt die nutzende Verwaltung, soweit nicht entsprechende Mittel beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zentral veranschlagt sind.

7 Grenzeichen und Vermessungen

- 7.1 Die nutzende Verwaltung hat darüber zu wachen, dass die Grenzeichen an ihren Stellen sichtbar erhalten bleiben.
- 7.2 Bei Vermessungen, die der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Interesse des Überlassungsgegenstandes vornehmen lässt, hat die nutzende Verwaltung auf Anforderung die notwendigen Arbeitskräfte für einfache Hilfsleistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

8 Baumbestand

- 8.1 Die nutzende Verwaltung hat den vorhandenen Obstbaumbestand nach Zahl und Arten möglichst zu erhalten. Sie ist befugt, den Obstbau umzustellen oder auf den für die Selbstversorgung benötigten Umfang einzuschränken, soweit es sich nicht um Streuobstbau handelt. Bei den obstbaulichen Maßnahmen ist die für den Obstbau anerkannte Richtlinie für eine integrierte und kontrollierte Erzeugung von Kernobst zu beachten, insbesondere sind die bei den staatlichen Förderungsmaßnahmen geforderten Anbau- und Pflanzmethoden anzuwenden sowie die empfohlenen Baumformen und Obstsorten zu wählen.
- 8.2 Sonstige Bäume und Sträucher hat die nutzende Verwaltung zu erhalten und zu pflegen. Die sich durch hohes Alter, schönen Wuchs oder Seltenheit auszeichnenden Einzelbäume, Alleenbäume und Baumgruppen hat die nutzende Verwaltung besonders zu pflegen.
- 8.3 Die nutzende Verwaltung hat zu überwachen, dass der Baumbestand den Verkehr und Kulturdenkmale nicht gefährdet. Die Fremdkosten für durchzuführende Sicherungsmaßnahmen sind dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg nachzuweisen; sie werden vom Landesbetrieb Vermögen und

Bau Baden-Württemberg aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln getragen.

- 8.4 Abgestorbene oder durch Naturereignisse vernichtete Bäume und Sträucher hat die nutzende Verwaltung auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Das anfallende Holz bzw. dessen Verkaufserlös steht der nutzenden Verwaltung auch im Falle von Nummer 8.3 zu.

9 Wildschaden, Jagd

- 9.1 Entschädigungen für Wildschaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stehen der nutzenden Verwaltung zu.
- 9.2 Soweit der Überlassungsgegenstand zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einzelne Grundstücke einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem nicht staatlichen Eigenjagdbezirk angegliedert sind oder werden, hat die nutzende Verwaltung die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers aus der Zugehörigkeit zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder aus der Angliederung an einen anderen Jagdbezirk, insbesondere die Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens und die Beteiligung am Jagdnutzungsertrag für eigene Rechnung wahrzunehmen.

10 Vermietung und Verpachtung

- 10.1 Werkmiet- und Mietwohnungen, die zur Unterbringung von Personal der nutzenden Verwaltung bestimmt sind, werden von dieser verwaltet und baulich unterhalten, sofern es sich um eine nutzende Verwaltung im Sinne von Nummer 3.3.2 VwV Agrarvermögen handelt und die Wohnungen im Betriebsvermögen dieser Verwaltung stehen. Die Einnahmen stehen der nutzenden Verwaltung zu. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist bei der Festsetzung des Mietwerts der Wohnung und der sonstigen, vom Wohnungsinhaber zu zahlenden Nebenkosten zu beteiligen.

10.2 Im Übrigen obliegt die Verwaltung von Wohnungen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

10.3 Personalunterkünfte werden von der nutzenden Verwaltung überlassen.

10.4 Die Vermietung von Räumen und die Verpachtung von Grundstücken, die von der nutzenden Verwaltung nicht beansprucht werden, erfolgen grundsätzlich durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung.

Die Rückgabepflicht im Bezug auf nicht benötigte Grundstücke, Rechte oder Zubehör nach Nummer 3.2.5 VwV Agrarvermögen bleibt unberührt.